

RS OGH 2005/6/23 6Ob74/05h, 3Ob128/07f, 4Ob143/07v, 1Ob10/08i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.2005

Norm

ABGB §914 IIIh

ZPO §502 Abs1 HIIl3

EG Amsterdam Art81

Verordnung (EG) Nr 1475/95 der Kommission 395R1475 GVO 1475/95 Art5

Verordnung (EG) Nr 1400/2002 der Kommission 3200R1400 - Kfz-GVO 2002 allg

Rechtssatz

Ob das Inkrafttreten der KFZ-GVO 2002 eine Reorganisation (Umstrukturierung) des Vertriebsnetzes des Herstellers (Lieferanten) mit dem Ende der Übergangsfrist (30.9.2003) objektiv erforderlich machte, ist anhand der im konkreten Fall erforderlichen Veränderungen des Vertriebssystems zu beurteilen. Dabei sind vor allem jene Änderungen zu berücksichtigen, die erforderlich werden, um auch weiterhin den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung nach Art 81 Abs 1 EG in Anspruch nehmen zu können.

Hier: Kraftfahrzeug-Gebietshändlervertrag; Berechtigung zur vorzeitigen Kündigung unter Einhaltung einer bloß 12-Monatsfrist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 74/05h

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 74/05h

- 3 Ob 128/07f

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 128/07f

Auch; Beisatz: Nach der in dieser Frage gleichförmigen Rechtsprechung des EuGH kann die Änderung der Organisation der Vertriebsstruktur des Lieferanten insbesondere die Art oder die Gestalt dieser Strukturen, ihren Zweck, die Aufteilung der internen Aufgaben innerhalb dieser Strukturen, die Modalitäten der Versorgung mit den betroffenen Waren und Dienstleistungen, die Anzahl oder Stellung der Beteiligten an diesen Strukturen und ihre räumliche Reichweite betreffen. (Rs C-125/05). (T1); Beisatz: Hier: Eine - jedenfalls eine ganz erhebliche - Veränderung der Anzahl der Beteiligten an der Vertriebsstruktur kann eine solche Umstrukturierung darstellen. (T2)

- 4 Ob 143/07v

Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 143/07v

Beisatz: Ob das Inkrafttreten der Kfz-GVO 2002 eine Strukturmündigung nach Art 5 Abs 3 Kfz-GVO 1995 rechtfertigte, hängt nach der Rechtsprechung des EuGH von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der konkreten Ausgestaltung des bisherigen Vertriebssystems und den vorgenommenen Änderungen, ab. Bei

einer über hundert Unternehmen umfassenden Vertriebsorganisation, die unter Wegfall einer Vertriebsebene von einem kombiniert selektiv-exklusiven auf ein selektives System umgestellt wird, waren die Voraussetzungen für eine Strukturkündigung im Regelfall erfüllt. (T3); Bem: Mit ausführlicher Begründung. (T4)

- 1 Ob 10/08i

Entscheidungstext OGH 20.06.2008 1 Ob 10/08i

nur: Ob das Inkrafttreten der KFZ-GVO 2002 eine Reorganisation (Umstrukturierung) des Vertriebsnetzes des Herstellers (Lieferanten) mit dem Ende der Übergangsfrist (30. 9. 2003) objektiv erforderlich machte, ist anhand der im konkreten Fall erforderlichen Veränderungen des Vertriebssystems zu beurteilen. Dabei sind vor allem jene Änderungen zu berücksichtigen, die erforderlich werden, um auch weiterhin den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung nach Art 81 Abs 1 EG in Anspruch nehmen zu können. (T5)

Schlagworte

Gebietshändlervertrag; Kündigung; Kündigungsfrist; Auslagung; Händlervertrag; KFZ-GVO Nr 1475/95; KFZ-GVO 2002; KFZ-GVO Nr 1400/2002; Gruppenfreistellungsverordnung; Vertragsauslegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120083

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at